

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 20/2021

Datum: 15.06.2021

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
75	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 2. Sitzung des Kreistags am 23.06.2021	379
76	Kreis Coesfeld	XV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 22.03.2021	380
77	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Anpassungen in der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II	380
78	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 24.06.2021	382
79	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	383

75/21 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 2. Sitzung des Kreistags am 23.06.2021

Die 2. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, 23.06.2021, um 16.30 Uhr in der Aula des Pictorius-Berufskollegs, Borkener Straße 23 in 48653 Coesfeld statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Bürgerlabor Mobiles Münsterland: Aktueller Projektsachstand und Vorstellung der neuen Mobilitätsmarke
- 3 Zwischenberichte/Erfahrungen aus der „Corona-Modellregion“ Kreis Coesfeld
- 4 Impfangebote; Anträge der Kreistagsfraktion SPD und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- 5 6. Fortschreibung des Gleichstellungsplans
- 6 Der Kreis Coesfeld wird Mitglied des Städtebündnisses „Sicherer Hafen“ - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2021

- 7 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
- 8 Deponiebedarfsanalyse für die Regionen Münsterland, Osnabrücker Land und OWL
- 9 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen AAV, Kreis Coesfeld und Stadt Lüdinghausen zur Aufbereitung der Fläche der ehem. Astrid-Lindgren-Schule (Teilprojekt „Rückbau“) in Lüdinghausen
- 10 Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2021
- 11 Antrag auf Aussetzung der Elternbeiträge für die OGS an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld
- 12 Änderung der Elternbeitragssatzung für die OGS-Angebote an der Pestalozzischule zum 01.08.2021
- 13 Bericht 2021 über die Schülerzahlprognose und die Raumbedarfsermittlung der Berufskollegs
- 14 Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW
- 15 Machbarkeitsstudie zur möglichen Reaktivierung der Schienenstrecke Bocholt - Borken - Coesfeld (- Münster); Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.04.2021

- 16 Fortschreibung der kreisweiten Modal Split-Erhebung aus dem Jahr 2016
- 17 Linienführung der S60 (Nottuln - Münster)
- 18 Mobilitätswende gestalten! – WLAN an Bahnhöfen und Mobilstationen im Münsterland; Interfraktioneller Antrag der Kreistagsfraktionen vom 27.05.2021
- 19 Zukunft des ZVM Bus; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2021
- 20 Verabschiedung der kreisweiten Digitalisierungsstrategie „Coesfeld 12.0 - Im Kreis gemeinsam digital“
- 21 Landtagswahl 2022 - Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 78 Coesfeld I - Borken III, 79 Coesfeld II und 85 Münster III - Coesfeld III
- 22 Ausbau der Beratungskapazitäten in der Innovations- und Technologieförderung bei der wfc
- 23 IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
- 24 Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2020
- 25 Besetzung von Gremien
- 26 Mitteilungen des Landrats
- 27 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Zukünftige Planungen zur Abfallbeseitigung im Kreis Coesfeld
- 2 Mitteilungen des Landrats
- 3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 15.06.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

76/21 - Kreis Coesfeld

XV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 22.03.2021

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 22.03.2021 nachstehende XV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jahresüberschüsse werden nach Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt, Jahresfehlbeträge werden entsprechend durch Inanspruchnahme der Rücklagen des Zweckverbandes gedeckt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende XV. Änderungssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 31.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Schulze Pellengahr

77/21 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der Anpassungen in der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II

Aufgrund des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. Nr. 29 vom 09.06.2021, S.1482) sind Anpassungen in der

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II vorzunehmen.

Diese Änderungen sind farbig hervorgehoben.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II alle Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie aus dem Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter
01-Büro des Landrats (Zimmer 142)
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst **frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 21. Juni 2021, 18.00 Uhr,

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (Parteiename laut Satzung), ggf. mit Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Weitere Details können der auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html> abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von **50 Unterschriften** gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Grundsätzlich gilt, dass als Bewerberin/Bewerber einer Partei gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte

Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von diesem/r bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Möglichkeit, Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Im Übrigen wird auf die am 3. Februar 2021 in Kraft getretene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115) verwiesen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er/sie ihrer/ seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/ seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/ Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - bb) eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Lechtenberg bzw. Frau Strotmann (Telefon: 02541-189131 bzw. 02541-189132; E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de).

Coesfeld, 11.06.2021

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 127 –
Coesfeld-Steinfurt II
gez. Dr. Linus Tepe

78/21 – Stadt Dülmen

Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 24.06.2021

Am Donnerstag, 24.06.2021, 17:15 Uhr, findet in der Aula des Clemens-Brentano-Gymnasiums eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Dülmen
4. Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 96 GO NRW
5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020
6. Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW von Staatszuweisungen im Bereich Ganztage
7. Schulentwicklungsplanung;
hier: Neubau Paul-Gerhardt-Grundschule
8. Elternbeiträge im eingeschränkten Betrieb;
hier: Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2021 und des Jugendamtselternbeirates vom 15.04.2021
9. Digitalisierungsstrategie für den Kreis Coesfeld
10. Initiative Bauland an der Schiene;
hier: Beschluss über den Rahmenplan
11. Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Am Kleuterbach – Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teiltrücknahme“
hier: Entwurfsbeschluss

12. Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“
hier: Entwurfsbeschluss
13. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“
hier: Entwurfsbeschluss
14. Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Winkelheide“
 - a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die 95. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung
15. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die Begründung
 - c) Beschluss über den Durchführungsvertrag
 - d) Satzungsbeschluss
16. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die Begründung
 - c) Satzungsbeschluss
17. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Maria-Ludwig-Stift“
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die Begründung
 - c) Satzungsbeschluss
18. Erarbeitung eines erweiterten Konzeptes zur Sauberkeit in der Innenstadt im Kontext eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.02.2021
politische Zielvereinbarung für den Haushalt 2021
19. Errichtung von öffentlichen Trinkwasserstellen in Dülmen-Mitte und in den Ortsteilen
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2021
20. Erweiterung des Tarifkragens des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr um das Stadtgebiet Dülmen (Bahnhöfe Dülmen und Buldern)
21. Straßenbeleuchtung: Bauprogramm 2021
22. Festlegung der Ausbaumerkmale Marktplatz/Marktstraße (Marktgasse - Lüdinghauser Straße)
23. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen der Straße „Oeings Kamp“ im Baugebiet Daruper Straße
24. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen der Straße „An den Eichen“ im Baugebiet Sommer
25. Erlass einer Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Anlage „Kirchgasse/Bült“
26. Erlass einer Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße „Rathausgasse“
27. Erlass einer Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße „Schulgasse“

28. Erlass einer Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Marktstraße (Marktgasse - Lüdinghauser Straße)
29. Erlass einer Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Anlage „Markt“ (Teilfläche vom Marktplatz)
30. Änderungen der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen der Rathausgasse, Schulgasse, Kirchgasse und Bült
31. Änderung der Ausbaumerkmale für den Westring
32. Planungsauftrag für die Hiddingseler Straße
33. Ausschussbesetzung
34. Mitteilungen des Bürgermeisters
35. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

36. Anerkennung von weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz NW (LBeamVG) für den Ersten Beigeordneten
37. Mitteilungen des Bürgermeisters
38. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

Dülmen, 10.06.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

79/21 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338083074 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.08.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300845500 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.09.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 453016396 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.09.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 391047941 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 314029968 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336237177 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336714423 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337986616 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
